

Rahmenvereinbarung (RV)

zwischen

dem Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung,
dieses vertreten durch den

Brandenburgischen IT-Dienstleister (ZIT-BB)
Steinstraße 104 – 106
14480 Potsdam
(nachfolgend ZIT-BB genannt)

Auftraggeber (AG)

und der Firma

Auftragnehmer (AN)

wird unter der Auftragsnummer **17210_12682_V-20260177** des AG auf Basis des Vergabeverfahrens „12682 Red Hat Rahmenvereinbarung“ folgende Vereinbarung geschlossen:

„Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Red Hat Produkten“

Die Rahmenvereinbarung legt einen verbindlichen Rahmen für die von dem AN zu erbringenden Leistungen fest.

Der AG geht von einem geschätzten Auftragsvolumen in Höhe von 1.060.000,00 € netto, verteilt über die Laufzeit von 48 Monaten, aus. Die Höchstgrenze der Rahmenvereinbarung beträgt 1.650.000,00 € netto. Der beschriebene Leistungsumfang endet nach Erreichen des benannten Gesamtumfangs/ festgesetzten Höchstgrenze bzw. bei Erreichen des Laufzeitendes.

§ 1 Vertragsgrundlage

Neben den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung sind nachfolgende Dokumente Vertragsbestandteil:

- die Vergabe- und Vertragsunterlagen in der letzten veröffentlichten Fassung
- das Angebot des AN vom _____
- der Red Hat Geschäftskundenvertrag Deutschland/Österreich/Schweiz
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware (EVB-IT Überlassung Typ B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- die ergänzenden Vertragsbedingungen aus dem Brandenburgischen Vergabegesetz (BrdgVergG)

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Red Hat Produkten gemäß den Regelungen in Teil A Allgemeiner Teil und Teil B Leistungsbeschreibung im Abrufverfahren.

(2) Vertragsgegenstand sind Service- und Beratungsleistungen im Rahmen von Red Hat Produkten gemäß den Regelungen in Teil A Allgemeiner Teil und Teil B Leistungsbeschreibung.

§ 3 Vertragsabwicklung

(1) Die Beauftragung der Initialbeschaffung für Red Hat Produkte erfolgt bei Zuschlagserteilung und Abschluss der Rahmenvereinbarung. Der Abruf der Initialbeschaffung (Teil F Preisblatt, Ordnungszahlen (OZ) 1 bis 5) erfolgt auf Grundlage eines EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B.

(2) Die Beschaffung weiterer Red Hat Produkte (Teil F Preisblatt, Ordnungszahlen (OZ) 6 bis 10), gemäß den Regelungen in Teil B Leistungsbeschreibung, erfolgt bei Bedarf über einen separaten Abruf auf Grundlage eines EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B.

(3) Im Rahmen der Abrufe ist Folgendes zu berücksichtigen:

(a) Die Laufzeit der in Teil B Leistungsbeschreibung enthaltenen Red Hat Produkte soll einheitlich zum 30.06.2030 enden. Dies ist auch bei dem Abruf weiterer Red Hat Produkte zu berücksichtigen. Bedingung hierbei ist, dass die Mindestlaufzeit einen Monat zum Vertragsende (30.06.2030) beträgt.

(b) Auszuschließen von der Laufzeitharmonisierung ist die in Teil F Preisblatt unter Ordnungszahl (OZ) 10 aufgeführte Red Hat Learning Subscription.

(4) Abrufberechtigt aus der Rahmenvereinbarung ist der ZIT-BB.

§ 4 Preise

- (1) Es gelten die Preise/ Konditionen gemäß dem Angebot des AN (Teil F Preisblatt).
- (2) Die Preise/ Konditionen sind für die gesamte Laufzeit des Rahmenvertrages bindend.

§ 5 Zahlung

Die Zahlung erfolgt nach Rechnungsstellung entsprechend der Regelungen in Teil A Allgemeiner Teil.

§ 6 Vertragslaufzeit

- (1) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlagserteilung, spätestens jedoch am 01.07.2026 und endet am 30.06.2030. Einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht.
- (2) Unabhängig vom Beginn der Laufzeit für die Rahmenvereinbarung beginnt die Laufzeit des EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B für die Initialbeschaffung am 01.07.2026 und endet am 30.06.2030 automatisch.

§ 7 Kündigung

- (1) Der AG hat das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn:
 - (a) über das Vermögen des AN ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wurde
 - (b) die Leistung wiederholt mangelhaft erbracht wurde
 - (c) die Leistung wiederholt nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit erbracht wurde.
- (2) Der AN ist dem AG zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem AG durch die außerordentliche fristlose Kündigung gemäß der Absatz 1 entsteht. Dies gilt nicht, soweit der AN die Gründe für die außerordentliche Kündigung nicht zu vertreten hat. Für die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung bedarf es keiner Fristsetzung im Sinne des § 281 Abs. 1 BGB.
- (3) Der AG ist durch den Schadensersatz so zu stellen, wie er stünde, wenn der AN den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte. Es ist insbesondere auch jeder Mehraufwand des AG zu ersetzen, der diesem durch die Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung entsteht.
- (4) Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.
- (5) Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

§ 8 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt dies die übrigen Bestimmungen nicht. Die Partner werden stattdessen eine Klausel vereinbaren, die wirtschaftlich dem Sinn und Zweck der Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für alle Regelungen und Zusatzabreden im Rahmen von Einzelbestellungen.

(3) Erfüllungsort für die Leistungen des AN ergibt sich aus Teil A Allgemeiner Teil. Der Gerichtsstand für alle Parteien ist der Sitz des AG. Rechtsstreitigkeiten berechtigen den AN nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder einzustellen. Es gilt deutsches Recht.

(4) Der AN bestätigt eine ordnungsgemäße Geschäftsführung.

Potsdam, den 2026
Brandenburgischer IT-Dienstleister (ZIT-BB)

....., den 2026
Auftragnehmer

Stempel und Unterschrift (AG)

Stempel und Unterschrift (AN)